

der wiederholte Appell, ohne Erfolg bleibt, sich dem Reichstage ergeben müssen. Waldeck's Anschauungen waren die einer kleinen Minderheit; die in seinem Sinne gestellten Anträge (Duncker) wurden abgelehnt.

Nirgends ist von der Reichsverfassung vorgeschrieben, daß der Reichstag den Etat festzustellen habe, daß die Regierungen ihm gehorchen müssen, und daß der Kaiser nach den Wünschen des Reichstages den Reichskanzler zu entlassen und zu ernennen habe. Sodann ist zu beachten, daß das Etatsgesetz nur von Bedeutung ist für das Verhältniß zwischen Regierung und Reichstag, nicht für das Verhältniß zwischen dem Reich und seinen Gläubigern und Schuldnern.

Die Reichsregierung hat daher auch beim Rechtszustandekommen eines Etatsgesetzes unbedingt Dritten alle Ausgaben zu leisten, zu deren Leistung das Reich verpflichtet ist, mögen diese Ausgaben auf Gesetz beruhen oder nicht; sie muß insbesondere auch bezahlen, was in Folge von formell gültig abgeschlossenen Anstellungen-, Arbeits- und Lieferungsverträgen geleistet werden muß. Was die Einnahmen des Reiches aus Forderungen irgend welcher Art, z. B. für Benutzung der Reichseisenbahnen, der Reichspost, anlangt, so müssen diese, bei eigener Vertretung der Beamten, erhoben werden. Die Zölle und Steuern haben die Einzelstaaten zu erheben und nach Abzug der Verwaltungskosten und dergleichen abzuführen, ohne Rücksicht auf ein Etatsgesetz.

Es kann hierbei nur in Frage kommen, wie es mit den Matrikularbeiträgen steht, welche „bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden“ (Art. 70), welche Frage erst später beantwortet werden soll.

Aber wenn auch der Reichstag nicht verlangen kann, daß Kaiser und Bundesrath ihm nachgeben, und wenn (abgesehen von den Matrikularbeiträgen) das Fehlen des Etatsgesetzes nur Bedeutung hat zwischen Reichsregierung und Reichstag, wenn auch ferner zugegeben werden muß, daß der Reichstag verpflichtet ist, alle gesetzlich notwendigen Ausgaben zu bewilligen, und wenn endlich alle Steuern und Einnahmen unabhängig vom Willen des Reichstages sogar erhoben werden müssen, so kann andererseits nicht verkannt werden, daß nach der Vorschrift und dem Sinne der Reichsverfassung (Art. 69 in Verbindung mit Art. 71), nach der Entstehungsgeschichte und nach der konstanten Praxis, formell alle Ausgaben, auch die gesetzlich notwendigen, der Bewilligung des Reichstages bedürfen. Daraus ergibt sich, daß, wenn einmal die Reichsverwaltung ohne Etatsgesetz geführt wird, die Regierungen der Reichsverfassung erst dann genügt haben, wenn sie hinterher die Genehmigung des Reichstages zu den gemachten Ausgaben, und zwar zu allen Ausgaben, erlangen. Der Reichskanzler ist dafür verfassungsmäßig verantwortlich, daß Ausgaben vom Reich nur auf Grund vorgängiger oder nachträglicher Bewilligung von Seiten des Reichstages geleistet werden — ebenso wie das preussische Staatsministerium niemals bestritten hat, die Verantwortung in einem gleichen Falle zu tragen.

Schließlich ist zu betonen, daß es sich hier um das deutsche Reichsrecht handelt, das nicht aus allgemeinen Abstractionen abzuleiten ist. In England, Frankreich und Belgien kann die Regierung nicht sagen: „Il faut pourtant que je vive,“ noch, daß die Staatsmaschine nicht stillstehen dürfe; sie muß und soll abtreten, wenn ihr das Budgetgesetz trotz verfruchteten Appells an das jeweilige Volk nicht bewilligt wird, und sie haftet civil- und z. B. in Frankreich strafrechtlich dafür, wenn sie ohne Budgetgesetz und gegen den Willen der Kammer die Finanzgeschäfte führt.

§ 37. Die Reichssteuern.

Salzsteuer¹.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes war in fast allen deutschen Staaten, namentlich allen größeren, der Großhandel mit Salz monopolisirt, dergestalt, daß

¹ Literatur: Arndt, in der Zeitschrift für Vergleich, Bd. XXIV, S. 34 ff.